

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1958	Nr. 31
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 58	Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	589
12. 8. 58	Verordnung zur Änderung der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955	600
11. 8. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem hamburgischen und dem bremischen Gesetz betreffend die Volksbefragung über Atomwaffen	604
12. 8. 58	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	604

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 12. August 1958, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Inkrafttreten für die Republik Österreich). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze.

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 13. August 1958, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. — Bekanntmachung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 in Den Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee.

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens.

Vom 11. August 1958.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Vorschriften für den Ansatz der Aktiven und der Passiven

(1) Für die Umstellungsrechnung von Geldinstituten, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen, sind die für die Aktiven vorgeschriebenen Wertansätze Mindestwerte und die für die Passiven zugelassenen Wertansätze Höchstwerte.

(2) Die für die Aktiven vorgeschriebenen Wertansätze sind für die Eigenkapitalberechnung von Geldinstituten, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen und das vorläufige Eigenkapital

nach § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) in die Umstellungsrechnung einstellen, Höchstwerte.

(3) Soweit die Absätze 1 und 2 nicht entgegenstehen, dürfen Geldinstitute ihre Aktiven und ihre Passiven in der Umstellungsrechnung in den nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Grenzen bewerten. Weichen sie dabei von den nach Absatz 1 für die Aktiven vorgeschriebenen und für die Passiven zugelassenen Wertansätzen ab, so ist dies ohne Einfluß auf die Höhe des nach § 8 Satz 3 der Bankenverordnung abzuführenden Überschusses. Geldinstitute, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen und bei der Bewertung von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, haben dies in dem der Bankaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bankenverordnung einzureichenden Bericht zu erläutern.

(4) Auf Geldinstitute, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen, findet § 75 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes die nach Absatz 1 sich ergebenden Wertansätze treten.

(5) Als Ausgleichsforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 gelten nicht Sonderausgleichsforderungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 11 des Umstellungsgesetzes und § 8 der Bankenverordnung beruhen.

§ 2

Rückbezüglichkeit später eintretender Umstände

Waren die für die Bewertung von Aktiven oder Passiven maßgebenden Verhältnisse am 21. Juni 1948 nicht oder nicht zuverlässig übersehbar, haben sie sich aber später geklärt, so ist dies auch dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die zur Klärung geführt haben, erst nach dem 21. Juni 1948 eingetreten sind.

ABSCHNITT II

Aktiven

§ 3

Gebietsmäßige Abgrenzung

(1) Hängt die Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, davon ab, ob dieser am 21. Juni 1948 im Bundesgebiet belegen war, so gelten als dort belegen

1. verbriefte und unverbrieftete Forderungen, wenn ein Schuldner oder ein für die Inanspruchnahme in Frage kommender Dritter am 21. Juni 1948 einen Gerichtsstand im Bundesgebiet hatte,
2. Anteilsrechte an Unternehmen, die am 21. Juni 1948 ihren Sitz oder Mittelpunkt der Verwaltung im Bundesgebiet hatten.

(2) Hängt die Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, davon ab, ob dieser am 21. Juni 1948 in einem anderen Gebiet belegen war, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Verpflichtung, einen nach den Absätzen 1 oder 2 im Bundesgebiet oder im Ausland belegenen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, besteht nicht, soweit sich aus Verwaltungsvereinbarungen über die Abgrenzung zwischen den in die Umstellungsrechnung und in die Altbankenrechnung einzustellenden Vermögenswerten etwas anderes ergibt.

§ 4

Nichtbewertungsfähige Vermögensgegenstände

Solange ein Vermögensgegenstand nicht genau bewertet werden kann, ist er mit dem Betrag anzusetzen, bis zu dem eine zuverlässige Bewertung möglich ist. Solange eine Bewertung überhaupt nicht möglich ist, ist er mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Mehrere Vermögensgegenstände derselben Art können zu einem Merkposten von einer Deutschen Mark zusammengefaßt werden.

§ 5

Verfügungsbeschränkungen

(1) Ist ein Geldinstitut in der Verfügung über einen Vermögensgegenstand in der Weise beschränkt, daß es über ihn nur mit Genehmigung einer Behörde oder mit Zustimmung eines Dritten verfügen kann, so rechtfertigt eine solche Verfügungsbeschränkung für sich allein noch keine Minderbewertung dieses Vermögensgegenstandes.

(2) Ist einem Geldinstitut die Verfügungsgewalt über einen Vermögensgegenstand entzogen worden, so braucht es diesen bis zu seiner Freigabe nur mit einem Merkposten anzusetzen. Wird der Vermögensgegenstand freigegeben, so ist er mit dem ihm zukommenden Wert anzusetzen. Erlangt das Geldinstitut für einen ihm entzogenen Vermögensgegenstand einen anderen Vermögensgegenstand, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6

Wertpapiere und unverbrieftete Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften

(1) Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 festgesetzt worden ist, sind,

1. soweit es sich um Stücke, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gegeben waren, oder um nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in Kraft gebliebene Stücke handelt, mit diesen Steuerkurswerten anzusetzen,
2. soweit es sich um der Wertpapierbereinigung unterliegende Girosammeldepotanteile oder um solche der Wertpapierbereinigung unterliegende Stücke handelt, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nicht gegeben waren, mit 70 vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Wertes anzusetzen.

(2) Für Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist, die aber im Kurszettel der Bank deutscher Länder vom 2. Mai 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 36 vom 7. Mai 1949 und Nr. 55 vom 9. Juli 1949) verzeichnet sind, gilt Absatz 1 unter Zugrundelegung der sich nach diesem Kurszettel ergebenden Werte.

(3) Für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der erste nach dem 20. Juni 1948 feststellbare, amtliche oder im geregelten Freiverkehr notierte Kurs tritt. Ist ein solcher Kurs bis zum 31. Dezember 1952 nicht feststellbar, so sind Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Art wie Forderungen zu bewerten.

(4) Schuldverschreibungen, für die das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) oder das Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 86) gilt und die nach diesen Gesetzen anerkannt worden sind oder für die ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist, sind mit 50 vom Hundert des Nennbetrages am 21. Juni 1948 anzusetzen. Hierzu treten 50 vom Hundert der mit ihnen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 verbundenen Zinsansprüche, soweit diese nach dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) geltend gemacht werden können. Die Umrechnung auf Deutsche Mark ist unter Zugrundelegung der Währung vorzunehmen, auf welche die nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zum Umtausch gegebenen Schuldverschreibungen lauten. Handelt es sich um Schuldverschreibungen, für die der Schuldner nach § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 8 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) nur wegen eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann, so ist der Satz von 50 vom Hundert auf diesen Teilbetrag zu beziehen. Solange Schuldverschreibungen dieser Art nicht anerkannt sind und für sie auch ein Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist, brauchen sie nur mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt zu werden.

(5) Für unverbriefte und für solche verbrieftete Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der vom Betriebsfinanzamt festgestellte Vermögensteuerwert tritt.

(6) Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die vor dem 21. Juni 1948 fällig waren, sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach den für Forderungen geltenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt für vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordene Ansprüche aus Zinsscheinen, deren Fälligkeit nicht nach § 2 Abs. 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 10 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes hinausgeschoben worden ist, oder die bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen durch ein Geldinstitut vor dem 21. Juni 1948 nicht auf den Erwerber übergegangen sind, sowie für Ansprüche aus vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen Gewinnanteilscheinen.

(7) Soweit Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte einseitig mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, ist dieser Wert durch den Vermögensteuerwert zu ersetzen, der bei einer späteren Hauptfeststellung des Einheitswertes erstmalig anzusetzen ist, abgezinst auf den 21. Juni 1948 mit dem Zinssatz, der für den Teil der Ausgleichsforderung gilt, der sich mindert.

(8) § 60 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des

Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) gilt nicht für den Ansatz von Anteilsrechten in der Umstellungsrechnung.

(9) Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes gegeben sind, ist zu dem Ansatz für die Anteilsrechte ein entsprechender Zuschlag zu machen.

§ 7

Anteile an Personengesellschaften

(1) Ist ein Geldinstitut an einer Personengesellschaft in der Weise beteiligt, daß es im Sinne des Vermögensteuerrechts als Mitunternehmer anzusehen ist, so ist seine Beteiligung mit dem Betrage anzusetzen, den das Finanzamt als Vermögensteuerwert feststellt.

(2) Ist ein Geldinstitut an einer Personengesellschaft in der Weise beteiligt, daß es im Sinne des Vermögensteuerrechts nicht als Mitunternehmer anzusehen ist, so ist seine Beteiligung mit dem Nennbetrage in Deutscher Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(3) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8

Eigene Aktien und eigene Schuldverschreibungen

(1) Der Bestand an eigenen Aktien ist nicht anzusetzen.

(2) Eigene Schuldverschreibungen sind auf der Aktivseite in Höhe des Betrages anzusetzen, mit dem sie in den auf der Passivseite ausgewiesenen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen enthalten sind. Der Bestand an eigenen Schuldverschreibungen ist

1. bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung von der Gesamtheit der Aktivposten und Passivposten abzusetzen,
2. bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung von den Verbindlichkeiten abzusetzen und
3. bei der Berechnung des mit jährlich 4,5 vom Hundert verzinslichen Teiles der Ausgleichsforderung von den Verbindlichkeiten abzusetzen und nicht in die deckungsfähigen Forderungen einzubeziehen.

§ 9

Konsortialkredite

(1) Ist ein Geldinstitut an einem Konsortialkredit beteiligt, so hat es mindestens seinen Anteil an dem von dem Kreditnehmer am 21. Juni 1948 geschuldeten Betrag anzusetzen.

(2) Forderungen aus Konsortialkrediten dürfen bei der Berechnung des Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung nur mit dem Anteil

des Geldinstituts an dem von dem Kreditnehmer am 21. Juni 1948 noch geschuldeten Betrag angesetzt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung anderer Geldinstitute an dem Konsortialkredit ergeben, gelten nicht als Passiven im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung und nicht als Verbindlichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung.

(3) Hat ein Geldinstitut einen Konsortialkredit mit einer nur im Innenverhältnis wirksamen ein- oder mehrstufigen Beteiligung oder Unterbeteiligung anderer Geldinstitute gewährt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Grundstücke

Grundstücke im Bundesgebiet und in Berlin (West) sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des zuletzt vor dem 21. Juni 1948 festgesetzten Einheitswertes anzusetzen. Wertfortschreibungen nach dem 20. Juni 1948 sind insoweit zu berücksichtigen, als sie im Hinblick auf die Verhältnisse des Grundstücks vorgenommen wurden oder werden, die am 21. Juni 1948 bestanden haben.

§ 11

Einrichtungsgegenstände

(1) Einrichtungsgegenstände sind

1. mit den am 31. August 1948 geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten für neue Gegenstände dieser Art oder
2. mit 120 vom Hundert, Büromaschinen mit 150 vom Hundert, der tatsächlichen Anschaffungskosten

unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen Nutzungsdauer anzusetzen.

(2) Die gesamten Einrichtungsgegenstände dürfen mit 20 vom Hundert des sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgangsbetrages angesetzt werden, wenn mehr als 70 vom Hundert dieses Betrages auf Einrichtungsgegenstände entfallen, die bereits seit dem 1. Januar 1940 zum Betriebsvermögen des Geldinstituts gehört haben.

(3) Bei dem Ansatz der Einrichtungsgegenstände nach Absatz 2 sind festeingebaute Tresoranlagen, Stahl- und Panzerkammern (Betonverstärkungen der Decken, Wände und Böden, Stahlbewehrungen, Panzer- und Gittertüren) nicht zu berücksichtigen. Soweit sie nicht bei der Festsetzung des Einheitswertes des Grundstücks berücksichtigt sind, sind sie nach Absatz 1 anzusetzen.

§ 12

Warenvorräte

Warenvorräte sind mit den am 31. August 1948 geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten für Waren dieser Art anzusetzen. Soweit Warenvorräte vor dem 1. September 1948 veräußert wurden, sind sie mit dem Veräußerungserlös unter Abzug der handelsüblichen Verdienstspanne anzusetzen.

§ 13

Unterverzinsliche Forderungen

(1) Ist eine befristete Forderung unterverzinslich, so braucht sie nur mit einem unter dem Nennbetrage liegenden Werte angesetzt zu werden.

(2) Als befristete Forderung im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Forderung, deren Fälligkeit auf Grund einer vor dem 21. Juni 1948 getroffenen Vereinbarung oder auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt ergangenen Rechtsvorschrift oder gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil frühestens nach mehr als einem Jahr, vom Zeitpunkte der Vereinbarung oder des Erlasses der Rechtsvorschrift oder der gerichtlichen Entscheidung an gerechnet, eintreten sollte.

(3) Unterverzinslich im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Forderungen, denen Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen oder aus Darlehen im Sinne des § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gegenüberstehen, sofern ihr Zinssatz am 21. Juni 1948 geringer war oder seit diesem Tage durch Maßnahmen der in Nummer 2 bezeichneten Art geringer geworden ist als der Zinssatz der ihnen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten zuzüglich 0,5 vom Hundert (Normalverzinsung);
2. andere Forderungen, wenn ihr Zinssatz nach dem 20. Juni 1948 durch eine gesetzliche Vorschrift, im Wege der Vertragshilfe, auf Grund einer anderen gerichtlichen Entscheidung, durch eine behördliche Maßnahme oder durch eine von der Bankaufsichtsbehörde genehmigte oder sonst für die Umstellungsrechnung wirksame Vereinbarung unter 3 vom Hundert (Normalverzinsung) herabgesetzt worden ist.

(4) Der Minderwert einer unterverzinslichen Forderung ist zu errechnen als Gegenwartswert der Beträge, um die das Zinssoll bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen hinter der Normalverzinsung zurückbleibt. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung des Zinssatzes der entsprechenden Ausgleichsforderung zu errechnen.

(5) Der in Absatz 3 Nr. 1 genannte Zuschlag von 0,5 vom Hundert mindert sich insoweit, als in der Zeit vor dem 21. Juni 1948 eine geringere Zinsspanne oder ein geringerer Verwaltungskostenbeitrag vereinbart oder festgesetzt worden war.

ABSCHNITT III

Passiven

§ 14

Unklagbare und einredebehafete Verbindlichkeiten

Unklagbare Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten mit einem dauernden Leistungsverweigerungsrecht dürfen in die Umstellungsrechnung nicht eingestellt werden.

§ 15

Überverzinsliche Verbindlichkeiten

(1) Ist eine Verbindlichkeit aus nicht im Eigenbesitz befindlichen Schuldverschreibungen oder aus Darlehen im Sinne des § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes überverzinslich, so darf der Teil der Verbindlichkeit, der über den Ansatz der ihr gegenüberstehenden Forderungen hinausgeht, mit einem über dem Nennbetrage dieses Teiles liegenden Werte angesetzt werden.

(2) Überverzinslich im Sinne des Absatzes 1 ist eine Verbindlichkeit, deren Zinssatz höher ist als 4 vom Hundert (Normalverzinsung).

(3) Der Mehrwert einer überverzinslichen Verbindlichkeit ist zu errechnen als Gegenwartswert der Beträge, um die der Zinsaufwand bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die Normalverzinsung übersteigt. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung des Zinssatzes der entsprechenden Ausgleichsforderung zu errechnen.

(4) Ist vor dem 21. Juni 1948 eine geringere Zinsspanne oder ein geringerer Verwaltungskostenbeitrag als 0,5 vom Hundert vereinbart oder festgesetzt worden, so erhöht sich die Normalverzinsung um den Betrag, um den die Zinsspanne oder der Verwaltungskostenbeitrag hinter 0,5 vom Hundert zurückbleibt.

(5) Der Mehrwert einer überverzinslichen Verbindlichkeit ist durch Bildung eines entsprechenden Zusatzpostens zu berücksichtigen. Dieser Zusatzposten gilt nicht als Passivposten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung.

§ 16

Ausstehende Kapitaleinlagen

Eine Verpflichtung zur Leistung von ausstehenden Kapitaleinlagen oder von Nachschüssen darf nur insoweit berücksichtigt werden, als sie am 21. Juni 1948 zum Ausgleich einer Überschuldung diente oder für eingezogene Anteile bestand.

§ 17

Rückstellungen

(1) Rückstellungen dürfen gebildet werden, soweit der Grund für eine Verbindlichkeit, deren Höhe am 21. Juni 1948 noch nicht feststand, bereits am 21. Juni 1948 gegeben war.

(2) Rückstellungen dürfen auch für die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung wegen einer Verbindlichkeit gebildet werden, die in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre. Das gleiche gilt für die Kosten einer nicht mutwilligen oder einer auf Veranlassung der Bankaufsichtsbehörde durchgeführten Rechtsverfolgung wegen eines Vermögenswertes, der in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre.

§ 18

Pensionsrückstellungen

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung gebildet werden, wenn der Begünstigte am 21. Juni 1948 einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung hatte oder das Geldinstitut einem

Dritten gegenüber zur Erstattung von Versorgungsleistungen verpflichtet war, gleichviel ob ein derartiger Rechtsanspruch auf Gesetz, Besoldungsordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, längerer betrieblicher Übung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruht.

(2) Laufende Pensionen im Sinne der Absätze 3 und 7 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren Versorgungsleistungen bereits am 21. Juni 1948 zu zahlen waren. Pensionsanwartschaften im Sinne der Absätze 3, 6 bis 8 und 11 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren der Berechtigte am 21. Juni 1948 eine Versorgungsanwartschaft hatte.

(3) Eine Rückstellung darf gebildet werden

1. für laufende Pensionen in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts einer laufenden Rente, gegebenenfalls einschließlich des Barwerts der Anwartschaft auf eine Witwen- und Waisenrente,

2. für Pensionsanwartschaften in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Versorgungsleistungen abzüglich des Barwerts der in den nachfolgenden Jahren der Beschäftigung rechnerisch aufzubringenden gleichbleibenden Jahresbeträge. Diese Jahresbeträge (fiktive gleichbleibende Jahresprämien) sind auf den Zeitpunkt der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) zu berechnen.

(4) Bei der Berechnung der Werte nach Absatz 3 ist der Teil der Pensionsverpflichtung zugrunde zu legen, der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigt werden darf. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 3 vom Hundert anzuwenden.

(5) Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Dienstbezüge des Berechtigten oder von Vergleichsbezügen abhängig, so dürfen bei der Berechnung der Rückstellung bei privaten Kreditinstituten die Dienstbezüge oder Vergleichsbezüge nach dem Stande vom 1. Mai 1949 und bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten die Bezüge nach dem Stande vom 1. Oktober 1949 zugrunde gelegt werden. Dagegen dürfen spätere Erhöhungen der Dienst- oder Vergleichsbezüge nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich aus einer in dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt geltenden Besoldungs-, Tarif- oder Betriebsordnung oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung an den Berechtigten abhängig, so ist diesen Leistungen das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) zugrunde zu legen.

(6) Soweit die Höhe von Pensionsanwartschaften von der Dauer der Betriebs- oder Berufsangehörigkeit abhängt, ist zu ermitteln, in welchem Verhältnis der gemäß § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigungsfähige Teil

1. zu der am 21. Juni 1948 oder im Falle einer späteren Beendigung der Wartezeit in diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft
2. zu der im Endzeitpunkt der vorgesehenen Steigerungen oder Minderungen bestehenden Anwartschaft

steht.

Entsprechend dem sich aus diesen beiden Verhältniszahlen ergebenden arithmetischen Mittel ist die Rückstellung, die sich ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ergeben würde, zu mindern.

(7) Bei den einzelnen Arten von laufenden Pensionen und Anwartschaften (Alters- und Invaliditätsrenten, Witwenrente, Waisenrente) ist das Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 gesondert anzuwenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch bei Rückstellungen wegen subsidiärer Pensionsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 9. Sie gelten mit der Maßgabe, daß

1. auch bei Anwartschaften entsprechend der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das Verfahren der Einmalprämie angewendet werden kann,
2. bei der Berechnung der Rückstellung von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Bestand an Versorgungsberechtigten und dem Teil der Pensionsverpflichtungen auszugehen ist, auf den die Berechtigten einen Anspruch gegen das Geldinstitut über den ihnen unter Berücksichtigung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) und des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) gegen den primär Verpflichteten zustehenden Anspruch hinaus haben. Dabei darf dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften erst vom 1. April 1951 oder vom 1. Januar 1957 zu einer Entlastung des Geldinstituts geführt haben. Dies kann in der Weise geschehen,

- a) daß der sich nach Satz 2 ergebende Betrag wegen der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1956 von dem Geldinstitut pflichtmäßig gezahlten Versorgungsleistungen erhöht wird, und zwar um den Unterschiedsbetrag zwischen den ohne Berücksichtigung und den mit Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Vorschriften, jeweils in den Grenzen des § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sich ergebenden Leistungen des Geldinstituts, gekürzt um 3 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 1949, um 6 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951 und um 17 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 entfallen;

- b) daß von der ohne Berücksichtigung des Gesetzes vom 24. Dezember 1956 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes besonders ermittelt wird; dabei kann die Verminderung zum 1. Januar 1957 für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und der so erhaltene Betrag mit jährlich 3 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden.

(9) Als subsidiäre Pensionsverpflichtungen gelten Verbindlichkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art des Inhalts, daß das Geldinstitut zu Versorgungsleistungen verpflichtet ist, soweit unter Berücksichtigung der in Absatz 8 genannten Rentenaufbesserungsgesetze der gegen einen primär Verpflichteten gerichtete Anspruch des Versorgungsberechtigten auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark des am 20. Juni 1948 gegen den primär Verpflichteten bestehenden Anspruchs lautet.

(10) Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist das Tabellenwerk von Meissner-Meewes (Hauptwerk) zugrunde zu legen, und zwar auch bei monatlicher Pensionszahlung. Hat ein Geldinstitut die Pensionsrückstellung mit einem nach anderen Berechnungsgrundlagen berechneten Betrage in die Umstellungsrechnung eingestellt, so ist durch Schätzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wie sich die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung zu dem nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartenden Ergebnis verhält. Ist der zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Betrag höher als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so ist die bisherige Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ist die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung geringer als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so darf die bisher in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Unterschiedsbetrag erhöht werden.

(11) Handelt es sich um Pensionsverpflichtungen gegenüber weniger als zehn Berechtigten, so ist die in dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes berücksichtigte Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins auszuschalten. Dies kann durch ein Näherungsverfahren geschehen. In diesem Falle darf eine besondere Rückstellung wegen der Anwartschaft auf Witwenrente in der Umstellungsrechnung nach Satz 1 und 2 gebildet werden, wenn der Berechtigte am 21. Juni 1948 verheiratet war.

(12) Wegen Waisenrenten darf eine besondere Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7, 10 und 11 gebildet werden.

(13) Hat das Geldinstitut sich wegen einer Pensionsverpflichtung durch einen Versicherungsvertrag in der Weise rückgedeckt, daß aus dem Versicherungsvertrag nur das Geldinstitut anspruchsberechtigt ist, während die Ansprüche des Versorgungsberechtigten sich ausschließlich gegen das Geldinstitut richten, so darf das Geldinstitut wegen seiner Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten eine Rückstellung nach den Absätzen 10 bis 12 bilden. Dabei hat es seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag als Aktivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen, und zwar mit dem Betrage der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem es sich rückgedeckt hat, auf den 21. Juni 1948 zuzüglich der mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinsten Erhöhungen der Prämienreserve bei diesem Versicherungsunternehmen auf den 1. April 1951 gemäß § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes, und auf den 1. Januar 1957 gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956.

§ 19

Rückstellungen für Verpflichtungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(1) Für Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Übergangsgehälter, Übergangsbezüge und Unterhaltsbeiträge, die ein Geldinstitut auf Grund der §§ 63, 82 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) zu zahlen hat, darf eine Rückstellung gemäß § 18 gebildet werden. Dabei ist die Staffel des § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz auf die Höhe des Anspruchs nach dem Stande vom 1. April 1951 zu beziehen und die zu diesem Stichtag errechnete Rückstellung auf den 21. Juni 1948 mit jährlich 3 vom Hundert abzuzinsen.

(2) Soweit Leistungen dieser Art auf Grund des in Berlin (West) ergangenen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, vom 13. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1149) in der Fassung des Gesetzes zur Übernahme des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 28. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1655) zu erbringen sind, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

(3) Für Entlassungsgelder, die gemäß § 71 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen von einem Geldinstitut gezahlt worden

sind, darf in der Umstellungsrechnung eine Rückstellung in Höhe des gezahlten Betrages, abgezinst mit jährlich 3 vom Hundert auf den 21. Juni 1948, gebildet werden.

§ 20

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten dürfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Umfang durch Entscheidung oder Vergleich festgestellt ist.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Vorschriften für Aktiven und Passiven

§ 21

Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung

(1) Für die Umrechnung des Nennbetrages von Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung in Deutsche Mark gilt die anliegende Tabelle.

(2) Ist eine Forderung oder eine Verbindlichkeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden, so ist sie zum Erfüllungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Der Erfüllung einer Forderung oder Verbindlichkeit steht ihre Umwandlung in eine auf Deutsche Mark lautende Forderung oder Verbindlichkeit gleich.

§ 22

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist der Wert anzusetzen, der diesen Gegenständen oder Leistungen als Aktivposten in der Umstellungsrechnung beizulegen wäre.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge Feingold geschuldet wird. In diesem Falle ist der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für ein Kilogramm Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 23

Durchlaufende Kredite

Durchlaufende Kredite aus Treuhandgeschäften sind auf der Aktivseite und auf der Passivseite mit dem gleichen Betrage anzusetzen und

1. bei der Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung sowohl von den Aktivposten als auch den Passivposten,

2. bei der Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung von den Verbindlichkeiten abzusetzen.

§ 24

Wertberichtigungen

Falls eine Forderung mit einem unter dem Nennbetrag liegenden Wert eingestellt werden darf, kann dies auch in der Weise geschehen, daß auf der Aktivseite der Nennbetrag der Forderung und auf der Passivseite ein entsprechender Wertberichtigungsposten angesetzt wird. Bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung gilt nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag der Forderung und dem Wertberichtigungsposten als Aktivposten; der Wertberichtigungsposten gilt nicht als Passivposten.

§ 25

Abgrenzungsposten

(1) Als Abgrenzungsposten sind anzusetzen:

1. Auf der Aktivseite

- a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen.

2. Auf der Passivseite

- a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen.

(2) Auf der Aktivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Ausgaben tatsächlich vermindern oder die Einnahmen tatsächlich erhöhen. Auf der Passivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Einnahmen tatsächlich vermindern oder die Ausgaben tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen gilt Absatz 1 auch dann, wenn sie nicht in einem als Rechnungsabgrenzung bezeichneten Posten ausgewiesen werden.

(4) Absatz 1 gilt auch für Löhne und Gehälter für einen am 21. Juni 1948 laufenden Zeitabschnitt. Nach dem 20. Juni 1948 gezahlte, anteilig zu berechnende Sondervergütungen, auf die der Empfänger einen Anspruch hatte, dürfen mit einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des auf die Zeit bis zum 31. Mai 1948 und mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit vom 1. bis zum 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als passiver Abgrenzungsposten angesetzt werden. Vor dem 21. Juni 1948 gezahlte Vergütungen dieser Art sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als aktiver Abgrenzungsposten anzusetzen.

(5) Nachzahlungsverpflichtungen nach § 5 des Währungsgesetzes können in voller Höhe als Passivposten angesetzt werden.

(6) Bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung gelten die unter Absatz 1 Nr. 1 fallenden Abgrenzungsposten als Aktivposten und die unter Absatz 1 Nr. 2 fallenden Abgrenzungsposten als Verbindlichkeiten. Bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung gelten die unter Absatz 1 Nr. 2 fallenden Abgrenzungsposten als Verbindlichkeiten.

§ 26

Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Die Umstellungsrechnung unterliegt der Berichtigung (§ 3 Abs. 6 der Bankenverordnung), soweit

1. Posten in sie nicht eingestellt worden sind, die einbezogen werden müssen oder dürfen, oder
2. Posten in sie eingestellt worden sind, die nicht einbezogen werden dürfen oder nicht einbezogen zu werden brauchen, oder
3. Posten in sie mit einem nicht mehr berechtigten Merkposten oder mit einem unzutreffenden Betrag auf Grund einer Bewertung, die von den für die Umstellungsrechnung geltenden Vorschriften abweicht, oder auf Grund einer unzutreffenden Berechnung eingestellt worden sind, oder
4. Posten in ihr nicht entsprechend den Vorschriften über die Gliederung der Bilanz des Geldinstituts ausgewiesen worden sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so muß die Umstellungsrechnung berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Verminderung der Ausgleichsforderung oder eine Erhöhung des nach § 8 Satz 3 der Bankenverordnung abzuführenden Überschusses zur Folge hat. Sie darf berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Erhöhung der Ausgleichsforderung oder eine Verminderung des nach § 8 Satz 3 der Bankenverordnung abzuführenden Überschusses zur Folge hat.

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 27

Die Nummern 1 bis 7 und 8 bis 64 der Richtlinien der Bank deutscher Länder zur Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute (RBdL) vom 31. Januar 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 10 vom 5. Februar 1949) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 3. August 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 84 vom 15. September 1949), der zweiten Änderung vom 4. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 10. November 1949), der dritten Änderung vom 29. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 32 vom 6. Dezember 1949), der vierten Änderung vom 29. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 169 vom 2. September 1950) und der fünften Änderung vom 16. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) werden aufgehoben.

§ 28

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt im Land Berlin für die Altbankenrechnungen der Berliner Altbanken nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) mit folgenden Maßgaben:

1. Den in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Geldinstituten stehen Altbanken gleich, die für ihre in § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) bezeichneten Verbindlichkeiten nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können. Den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Geldinstituten stehen Altbanken gleich, die für ihre in § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten voll in Anspruch genommen werden können.
2. In § 1 Abs. 2 sind die Worte „in die Umstellungsrechnung einstellen“ zu ersetzen durch das Wort „berechnen“.
3. Ausgleichsforderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 sind nur Ausgleichsforderungen nach § 45 Abs. 1 und 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.
4. Es treten
 - a) in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 5, § 23 Nr. 1, §§ 24 und 25 Abs. 6 Satz 1 an die Stelle der Worte „§ 5 Abs. 2 der Bankenverordnung“ die Worte „§ 45 Abs. 3 Buchstabe b des Umstellungsergänzungsgesetzes“,
 - b) in § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 23 Nr. 2 und § 25 Abs. 6 Satz 2 an die Stelle der Worte „§ 5 Abs. 3 der Bankenverordnung“ die Worte „§ 45 Abs. 3 Buchstabe c des Umstellungsergänzungsgesetzes“,
 - c) in § 1 Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Worte „nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bankenverordnung“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488)“,
 - d) in §§ 2, 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7, § 9 Abs. 1, §§ 10, 13 Abs. 2 und Abs. 5, § 15 Abs. 4, §§ 16, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 2 Satz 1, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 13, § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Worte „20. Juni 1948“ und „21. Juni 1948“ die Worte „Stichtag der Altbankenrechnung“,
 - e) in § 3 Abs. 1 und 3 an die Stelle der Worte „im Bundesgebiet“ die Worte „in Berlin oder im Saarland“,
 - f) in § 6 Abs. 1, 3 und 5 an die Stelle der Worte „Steuerkurswert auf den 31. Dezember

1948“ die Worte „Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1952“,

- g) in § 6 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „mit 70 vom Hundert“ die Worte „mit 90 vom Hundert“,
 - h) in § 6 Abs. 3 Satz 1 an die Stelle der Worte „der erste nach dem 20. Juni 1948 feststellbare“ die Worte „der letzte vor dem 1. Januar 1953 feststellbare“,
 - i) in § 6 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1952“ die Worte „nach dem 20. Juni 1948“,
 - j) in § 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „§ 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes“ und in § 18 Abs. 6 Satz 2 an die Stelle der Worte „der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „des § 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes“,
 - k) in § 18 Abs. 5 an die Stelle der Worte „1. Mai 1949“ und „1. Oktober 1949“ die Worte „1. Januar 1953“,
 - l) in § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 4 an die Stelle der Worte „21. Juni 1948“ die Worte „1. Januar 1953“,
 - m) in § 18 Abs. 8 Satz 3 an die Stelle der Worte „gekürzt um 3 vom Hundert“ bis „entfallen“ die Worte „gekürzt um 12 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1956 entfallen“,
 - n) in § 19 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „1. April 1951“ die Worte „1. Januar 1953“; der 2. Halbsatz von „und“ bis „abzuzinsen“ wird gestrichen,
 - o) an die Stelle des § 26 § 9 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes.
5. § 1 Abs. 4, §§ 11 und 12 finden keine Anwendung.
 6. Für den Ansatz von Entschädigungsansprüchen für Tilgungsstücke im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 29

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 11. August 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Lindrath

Umrechnungstabelle
für ausländische Währungen
zur Erstellung der Umstellungsrechnung der Geldinstitute
nach dem Stichtag von Ende Dezember 1953

Land	Währung	DM
Ägypten	1 Ägypt. Pfund	12,06
Athiopien	100 Athiop. Dollars	169,05
Afghanistan	100 Afghanis	24,84
Argentinien	100 Argent. Pesos	30,11
Australischer Bund	1 Austral. Pfund	9,41
Belgien	100 Belg. Francs	8,359
Belgisch-Kongo	100 Kongo Francs	8,359
Bolivien	100 Bolivianos	2,21
Brasilien	100 Cruzeiros	10,77
Bulgarien	100 Lewa	61,77
Ceylon	100 Ceylon Rupien	88,20
Chile	100 Chilen. Pesos	3,82
Costa Rica	100 Costa Rica Colones	74,80
Dänemark	100 Dän. Kronen	60,365
Dominikanische Republik	100 Dominikan. Pesos	420,00
Ecuador	100 Sucres	27,86
Estland	—	—
Finnland	100 Finnmark	1,83
Frankreich	100 Französ. Francs	1,1912
Griechenland	100 Drachmen	0,01
Großbritannien	1 Pfund Sterling	11,679
Hongkong	100 Hongkong Dollars	73,50
Guatemala	100 Quetzales	420,00
Honduras (Republik)	100 Lempiras	210,00
Indische Union	100 Indische Rupien	88,20
Irak	1 Irak-Dinar	11,679
Iran	100 Rials	5,19

Land	Währung	DM
Irland	1 Ir. Pfund	11,679
Island	100 Isländ. Kronen	25,79
Italien	100 Ital. Lire	0,672
Japan	100 Yen	1,17
Jugoslawien	100 Jugosl. Dinar	1,40
Kanada	1 Kanad. Dollar	4,31
Kolumbien	100 Kolumb. Pesos	165,19
Kroatien	—	—
Kuba	100 Kuban. Pesos	420,00
Lettland	—	—
Litauen	—	—
Luxemburg	100 Luxemb. Francs	8,359
Mexiko	100 Mexik. Pesos	48,55
Neuseeland	1 Neuseeländ. Pfund	11,679
Nicaragua	100 Cordobas	84,00
Niederlande	100 Holländ. Gulden	110,03
Norwegen	100 Norw. Kronen	58,36
Österreich	100 Schilling	16,15
Pakistan	100 Pakistan. Rupien	126,95
Panama	100 Balboas	420,00
Paraguay	100 Guaranis	28,00
Peru	100 Soles	21,08
Polen	100 Zlote	105,00
Portugal	100 Escudos	14,61
Rumänien	100 Lei	37,50
Salvador	100 Colones	168,00
Schweden	100 Schwed. Kronen	80,65
Schweiz	100 Schweizer Franken	95,62
Serbien	—	—
Slowakei	—	—
Spanien	100 Pesetas	10,78
Südafrikanische Union	1 Südafrik. Pfund	11,679
Tschechoslowakei	100 Tschechoslow. Kronen	58,33
Türkei	100 Türkische Pfund	150,00
Ungarn	100 Forint	35,78
Uruguay	100 Uruguayische Pesos	138,61
Venezuela	100 Bolivares	125,37
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	1 Dollar	4,20

**Verordnung zur Änderung
der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (BefStAndDV 1955).**

Vom 12. August 1958.

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 des Abschnitts II des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 3 und des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366) verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,

auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 und des § 22 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer — mit Ausnahme der in Nummer 4 bezeichneten Fälle —

die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenzzollstelle als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion.“,

b) in Nummer 2 wird der Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Diese darf auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß an die Stelle der Grenzzollstelle in folgenden Fällen ein Beförderungsteuer-Finanzamt tritt:

a) bei Personenbeförderungen im Linienverkehr,

b) bei Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr, wenn der Unternehmer im Bezirk der Oberfinanzdirektion die Grenze häufiger überschreitet und wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist;“,

c) der Schlußpunkt der Nummer 3 wird durch ein Semikolon ersetzt,

d) angefügt wird die folgende Nummer 4:

„4. bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer, deren Kraftfahrzeuge in Zollanschlußgebieten zugelassen sind,

die für die Zollverwaltung im Zollanschlußgebiet zuständige Oberfinanzdirektion.“

2. Hinter § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Orts- und Nachbarortslinienverkehr
— Schienenbahnverkehr
der Deutschen Bundesbahn
und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen —

(1) Im Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten

1. als Ortslinien die Strecken zwischen Bahnhöfen, die innerhalb derselben Gemeinde liegen, wenn Bahnhöfe zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinde bestehen,

2. als Nachbarortslinien die Strecken zwischen Bahnhöfen, die in benachbarten Gemeinden (Nachbarorten) liegen, wenn

a) Bahnhöfe zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinden bestehen,

b) die Gemeinden wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng verbunden sind und

c) werktäglich innerhalb von zwölf Stunden mindestens zwölf Fahrten fahrplanmäßig ausgeführt werden.

Von der Voraussetzung Buchstabe c können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Züge mit mehr als drei Wagen verwendet werden.

(2) Bahnhöfe, die den Verkehr mehrerer Gemeinden bedienen, gelten als Bahnhöfe sämtlicher Gemeinden, die in ihrem Einzugsgebiet liegen. Eine Gemeinde liegt im Einzugsgebiet eines Bahnhofs, wenn die Entfernung vom Ortsmittelpunkt bis zum Bahnhof nicht mehr als 2,5 Kilometer beträgt. Bahnhöfe, die außerhalb des Gebiets der Gemeinde liegen, deren Namen sie tragen, gelten als innerhalb der Gemeinde gelegen.

(3) Als Bahnhöfe gelten auch Haltestellen und Haltepunkte.

(4) § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

3. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,“.

4. § 18 erhält die folgende Fassung:

„§ 18

Durchschnittsbeförderungsentgelt
im Kraftfahrzeugverkehr

(1) Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ohne Einrechnung der Steuer beträgt im Kraftfahrzeugverkehr

1. bei Personenbeförderungen

a) im Linienverkehr,
der nicht ausschließlich der regelmäßigen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dient,
je Personenkilometer 5,84 Pfennig,

b) im zugelassenen Verkehr mit Kraftomnibussen, wenn ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert werden (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes),
je Personenkilometer 3,5 Pfennig,

c) im Gelegenheitsverkehr
je Personenkilometer 4,17 Pfennig;

2. bei Güterbeförderungen
je Tonnenkilometer 10,72 Pfennig.

(2) Die Steuer beträgt danach

1. bei Personenbeförderungen

a) im Linienverkehr,
der nicht ausschließlich der regelmäßigen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dient,
je Personenkilometer 0,7 Pfennig,

b) im zugelassenen Verkehr mit Kraftomnibussen, wenn ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert werden,
je Personenkilometer 0,14 Pfennig,

c) im Gelegenheitsverkehr
je Personenkilometer 0,5 Pfennig;

2. bei Güterbeförderungen
je Tonnenkilometer 0,75 Pfennig.“

5. In § 19 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 5 gilt auch, wenn Güter bei einer Fahrt in einem Ort mit mehreren Tarifbahnhöfen an mehreren Stellen auf- oder abgeladen werden und den einzelnen Ein- oder Ausladestellen verschiedene Tarifbahnhöfe dieses Ortes nächstgelegen sind.“

6. § 20 Abs. 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. bei der Güterbeförderung, vorbehaltlich abweichender Tarifbestimmungen,

die Eisenbahntarifentfernung zwischen Absendungs- und Bestimmungsort. Unter Orten sind Gemeinden zu verstehen. Bestehen für den Absendungs- oder den Bestimmungsort keine Tarifbahnhöfe, so ist die Eisenbahntarifentfernung zwischen den Tarifbahnhöfen, die dem Absendungs- oder dem Bestimmungsort in der Luftlinie am nächsten liegen, maßgebend. Bestehen für den Absendungs- oder den Bestimmungsort mehrere Tarifbahnhöfe, so ist die Eisenbahntarifentfernung zwischen den Tarifbahnhöfen, die der Einlade- oder der Ausladestelle in der Luftlinie am nächsten liegen, maßgebend.“

7. In § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „und die Straßenverbindung in den Reichskraftwagentarif aufgenommen worden ist“ gestrichen.

8. In § 21 Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „14,29“ durch die Zahl „10,72“ ersetzt.

9. In § 23 Abs. 6 werden die Worte „im Zuge“ gestrichen.

10. § 25 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.

11. In § 33 Abs. 1 Nr. 4 treten an die Stelle der Worte „Wegscheid, Passau und Griesbach“ die Worte „Wegscheid und Passau“.

12. § 33 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Als Frachthilfegebiete im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c des Gesetzes sind außer dem in Absatz 1 bezeichneten Zonenrandgebiet anzusehen

die Stadtkreise Amberg, Schwandorf in Bayern, Regensburg und Straubing,

die Landkreise Eschenbach, Amberg, Sulzbach – Rosenberg, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen, Griesbach und Pfarrkirchen,

vom Landkreis Pegnitz die Gemeinden Creussen, Engelmansreuth, Pegnitz, Ranna und Schnabelwaid,

vom Landkreis Neumarkt i. d. Opf. der Amtsgerichtsbezirk Kastl.“

13. In § 34 erhalten die folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt — außer in den Fällen des § 35 — nur ein, wenn der Unter-

nehmer die Geschäftsleitung im Gebiet von Berlin (West), im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder im Saarrandgebiet unterhält und entweder

1. Anfang und Ende der Beförderung im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder im Saarrandgebiet liegen

oder

2. die Beförderung unmittelbar ausgeführt wird
 - a) zwischen dem Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet, und einem Ort im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes oder
 - b) zwischen dem Ort einer im selben Gebiet wie die Geschäftsleitung gelegenen anderen Betriebsstätte des Unternehmers und Orten im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes.

In den Fällen der Nummer 2 tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn auf der Fahrt ausschließlich Güter befördert werden, deren Bestimmungs- oder Absendungsort der Ort der Geschäftsleitung oder einer der in Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten anderen Betriebsstätte ist."

und

- b) Absatz 3 Nr. 3:

„3. daß die Beförderung mit Kraftfahrzeugen ausgeführt worden ist, die am Ort der Geschäftsleitung oder einer der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten anderen Betriebsstätte ihren Standort haben.“

14. In § 35 erhalten die folgende Fassung:

- a) Absatz 1:

„(1) Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt — außer in den Fällen des § 34 — nur ein, wenn der Unternehmer eine oder mehrere Betriebsstätten im Gebiet von Berlin (West), im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder im Saarrandgebiet unterhält und

1. Anfang und Ende der Beförderung entweder im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder im Saarrandgebiet liegen oder
2. auf der Fahrt ausschließlich Güter innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes befördert werden, deren Bestimmungs- oder Absendungsort der Ort einer Betriebsstätte in den im zweiten Halbsatz dieses Satzes bezeichneten Gebieten ist.“

und

- b) Absatz 2 Nr. 3:

„3. daß die Beförderung mit Kraftfahrzeugen ausgeführt worden ist, die am Ort einer Betriebsstätte des Unternehmers ihren

Standort haben, welche in einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Gebiete liegt, und“.

15. In § 43 wird dem Absatz 2 der folgende Satz angefügt:

„Hat die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gemäß § 23 Abs. 1 oder 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes Beförderungsentgelte eingezogen, ohne daß der Unternehmer die darauf entfallende Beförderungsteuer entrichtet hat, so sind diese Beförderungsentgelte nicht zu berücksichtigen.“

16. In § 43 wird dem Absatz 3 der folgende Satz angefügt:

„Hat die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gemäß § 23 Abs. 1 oder 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes Beförderungsentgelte eingezogen, ohne daß der Unternehmer die darauf entfallende Beförderungsteuer entrichtet hat, so ist die von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr abgeführte Beförderungsteuer zu berücksichtigen.“

17. In § 44 wird dem Absatz 9 der folgende Satz angefügt:

„Als Zeitpunkt der Fälligkeit gilt der letzte Tag, an dem die Voranmeldung einzureichen war.“

18. § 46 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei Beförderungen im Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer ist für jede einzelne Beförderung eine Steuererklärung in zwei Stücken — im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit Kraftfahrzeuge von mehr als einer Tonne Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, sowie im Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes in drei Stücken — bei der Grenzzollstelle einzureichen. Dies gilt nicht, soweit die Steuer durch das Beförderungsteuerfinanzamt zu erheben oder erhoben worden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 1 und Nr. 4).“

19. Hinter § 46 wird der folgende § 46a eingefügt:

„§ 46 a

Sammelsteuererklärung

(1) Die Oberfinanzdirektion darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, bei außergewöhnlichen Verhältnissen (z. B. bei zahlreichen stoßweise anfallenden Obst- und Gemüsebeförderungen) für mehrere an einem Tage durchgeführte Güterbeförderungen ausländischer Unternehmer in das Inland, die bei derselben Grenzzollstelle zu versteuern sind, zulassen,

1. daß die Steuer nachträglich in einem Betrag entrichtet wird,
2. daß eine Sammelsteuererklärung in drei Stücken bei der Grenzzollstelle einzureichen ist.

(2) Die Zulassung darf nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Unternehmer von genehmigtem Güterfernverkehr im Sinne des Güter-

kraftverkehrsgesetzes muß eine Durchschrift des Frachtbriefes, die als „Vorläufige Beförderungsteuererklärung“ zu kennzeichnen ist, der Grenzzollstelle vorlegen, bei der Fahrt im Inland jederzeit zur Einsichtnahme mit sich führen und bei der Ausfahrt bei der Grenzzollstelle abgeben,

2. der Unternehmer, der Güter nicht im genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes befördert (z. B. im Werkfernverkehr), muß an Stelle der Durchschrift des Frachtbriefes die eines Begleitpapiers, das die entsprechenden Angaben enthält und als „Vorläufige Beförderungsteuererklärung“ zu kennzeichnen ist, der Grenzzollstelle vorlegen, bei der Fahrt im Inland jederzeit zur Einsichtnahme mit sich führen und bei der Ausfahrt bei der Grenzzollstelle abgeben,
3. die Durchschrift des Frachtbriefes und die des Begleitpapiers müssen die für die Erhebung der Beförderungsteuer erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Die Grenzzollstelle setzt auf die als „Vorläufige Steuererklärung“ bezeichneten Durchschriften den mit Datumsangabe und Unterschrift der Zollstelle versehenen Stempelabdruck „Zur Beförderungsteuer angemeldet“ und erfaßt die mit einer „Vorläufigen Beförderungsteuererklärung“ abgefertigten Kraftfahrzeuge listenmäßig.“

20. § 49 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zu entrichtende Steuerbeträge sind, soweit sie nicht auf einen durch fünf teilbaren Betrag lauten, auf volle fünf Pfennig nach unten abzurunden. Die Vorschriften des § 40 Abs. 4 und des § 48 bleiben unberührt.“

21. § 57 erhält die folgende Fassung:

„§ 57

Pauschalierung

Wäre die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, insbesondere die Aufteilung von Beförderungsentgelten, in den folgenden Fällen mit

unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, so darf die Oberfinanzdirektion die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Pauschweg widerruflich zulassen

1. bei der Personen- und bei der Gepäckbeförderung, wenn
 - a) die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen ausgeführt wird,
 - b) im Schienenbahnverkehr neben dem Personenfahrschein Zuschläge und Gebühren erhoben werden,
 - c) Fahrausweise, die zum Umsteigen berechtigten, ausgegeben werden,
 - d) Personen im schienengebundenen Orts- oder Nachbarortslinienverkehr mit der Deutschen Bundesbahn oder mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen befördert werden (§ 13 a);
2. bei der Güterbeförderung, wenn
 - a) die Beförderung mit Kraftfahrzeugen — ausgenommen Zugmaschinen — von nicht mehr als einer Tonne Nutzlast ausgeführt wird,
 - b) außer der Tariffracht Zuschläge, Nebengebühren usw. erhoben werden;
3. bei einer gemischten Personen- und Güterbeförderung, wenn ein einheitlicher Beförderungspreis für Personen- und Güterwagen zu entrichten ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 10 und 13 bis 21 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Bonn, den 12. August 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Lindrath

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu dem hamburgischen und dem bremischen Gesetz
betreffend die Volksbefragung über Atomwaffen.**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 1958 – 2 BvF 3/58 – 2 BvF 6/58 – in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung, ob das hamburgische Gesetz betreffend die Volksbefragung über Atomwaffen vom 9. Mai 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 141) und das bremische Gesetz betreffend die Volksbefragung über Atomwaffen vom 20. Mai 1958 (Gesetzblatt S. 49) mit dem Grundgesetz vereinbar sind,

auf Antrag

der Bundesregierung

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das hamburgische Gesetz betreffend die Volksbefragung über Atomwaffen vom 9. Mai 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 141) und das bremische Gesetz betreffend die Volksbefragung über Atomwaffen vom 20. Mai 1958 (Gesetzblatt S. 49) sind nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. August 1958.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 12. August 1958.

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des Patentamts der Republik Indonesien bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Indonesien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 12. August 1958.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. **Bezugspreis:** vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.